

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Augsburg vom 01. August 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Nachhaltigkeitsmanagement.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen für eine herausgehobene Tätigkeit im operativen oder strategischen Nachhaltigkeitsmanagement einer Organisation (Industrieunternehmen, Handel, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Start-ups oder NGOs) zu qualifizieren.

²Daneben qualifiziert der Studiengang dazu, in operativ-betrieblichen Funktionen wie Entwicklung, Produktion, Einkauf, Logistik, Facility Management oder Personalwesen den Grad der sozialen bzw. der ökologischen Nachhaltigkeit zu erhöhen.

(2) ¹Der Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement kombiniert Wissen und Kompetenzen, die sich schwerpunktmäßig aus den Bereichen nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle, nachhaltige Unternehmensinfrastruktur, nachhaltige Unternehmensführung, Nachhaltigkeitskommunikation, nachhaltiges Personalmanagement sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung zusammensetzen. ²Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ³Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

(3) Durch den Theorie-Praxis-Transfer und die Anwendung theoretischer Inhalte im Unternehmen werden in der dualen Studienvariante zudem auch sozial-kommunikative Kompetenzen und Reflexionskompetenz gefördert.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission nach § 9 gebildet. Näheres zum Verfahren wird in [Anhang A.4](#) geregelt.

(2) ¹Im Rahmen der Eignungsfeststellung werden alle Bewerber mit einem Notendurchschnitt ihres einschlägigen Erstabschlusses bis einschließlich 3,0 und mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in das Eignungsfeststellungsverfahren aufgenommen. ²Sofern keine Durchschnittswerte vergleichbarer Studiengänge verfügbar sind, erfolgt die individuelle Bewertung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

(3) ¹Absolventen mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP nachgewiesen haben, können zugelassen werden. ²Sie haben die zu den erforderlichen 210 CP fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(4)¹ Als Nachqualifikation gelten fachliche Nachweise im Umfang von 30 CP aus dem grundständigen Studienangebot der School of Business. ²Die Nachqualifikation kann auch durch eine entsprechende im Verlauf des Studiums oder der beruflichen Tätigkeit erbrachte praktische Tätigkeit angerechnet werden, sofern die Tätigkeit nach Feststellung durch die Zulassungskommission in Art und Umfang einem praktischen Studiensemester eines Bachelorstudiengangs gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entspricht. ³Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Leistungspunkte nachgewiesen sind.

(5)¹ Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. ²Zulassungsvoraussetzung ist ein Mindestniveau von C1 für die deutsche und B1+ für die englische Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen). ³Näheres hierzu regelt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangspezifischen Eignung nach § 3 i.V.m. [Anhang A.5](#) vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1)¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium oder als duales Studium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ²Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Winter- oder Sommersemester.

(2) Die Durchführung eines Auslandssemesters im Rahmen des Masterstudiengangs Nachhaltigkeitsmanagement setzt die vorherige Genehmigung durch die Prüfungskommission voraus.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

Im Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1)¹ Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)¹ Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)¹ Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4)¹ Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) ¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. ²In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die School of Business einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹Für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens vier Professorinnen und Professoren besteht, die entweder der School of Business oder der Fakultät für Architektur und Bauwesen, Elektrotechnik oder Maschinenbau und Verfahrenstechnik angehören müssen. ²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der School of Business bestellt. ³Die Prüfungskommission bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Die Prüfungskommission setzt zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 3 eine Zulassungskommission ein. ²Diese besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der School of Business, der Fakultät für Architektur und Bauwesen, Elektrotechnik oder Maschinenbau und Verfahrenstechnik, deren Tätigkeit im Nachhaltigkeitsmanagement oder in studiengangsrelevanten Lehrgebieten liegt. ³Die Prüfungskommission bestimmt ein vorsitzendes Mitglied der Zulassungskommission. ⁴Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft kann mit beratender Stimme in die Zulassungskommission berufen werden.

§ 10

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des fünften Semesters festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 50 CP.

(3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(4) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital.

(5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich (in Präsenz oder digital) hochschulöffentlich zu präsentieren und erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit ein.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1)¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement vom 24. Oktober 2023 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. April 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 08. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2025.

Augsburg, den 30. Juli 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	45 – 120 min
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 3 – 50 Seiten.
mündliche Prüfung	5 – 60 min
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1. Semester						
1GDN	Grundlagen der Nachhaltigkeit	4	5	SU, Ü	PfP	1) 2)
1NPG	Nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle	8	10	SU, Ü	PfP	3) 2)
1KAF	Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung	4	5	SU, Ü	mdIP	
2. Semester						
2NUI	Nachhaltige Unternehmensinfrastruktur	8	10	SU, Ü	PfP	4)
2NUF	Nachhaltige Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	mdIP	2)
2KMP	Kleines Masterprojekt	4	5	S	StA	
3. Semester						
3NBZ	Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung	4	5	SU, Ü	PfP	1) 2)
3CHM	Change Management	4	5	SU, Ü	PfP	1) 2)
3NKM	Nachhaltigkeitskommunikation	4	5	SU, Ü	PfP	1) 2)
3SSK	Special Skills (AWP)	4	5	SU, Ü		5)
4. Semester						
4NPM	Nachhaltiges Personalmanagement	4	5	SU, Ü	PfP	6) 2)
4GMP	Großes Masterprojekt	8	10	S	StA	
5. Semester						
5MAT	Masterarbeit		15		PfP	7)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3.1 Bemerkungen

- 1) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **schrP** (45 – 60 min); Gewichtung: 50%
 2. **mdIP** (10 – 30 min); Gewichtung: 50%
- 2) Die Teilleistung mündliche Prüfung (**mdIP**) findet in Form einer Präsentation (ggf. mit Präsentationsmitteln) statt, in der fachliche Inhalte in einem thematisch begrenztem Umfang vor Publikum mündlich vorgetragen werden. Dabei werden die thematischen Vorgaben mit der zuständigen Lehrperson im Vorfeld vereinbart. Im Anschluss an die Präsentation können Fragen vom beteiligten Publikum inklusive der Prüfenden an die vortragende Person gestellt werden, die in die Bewertung mit eingehen.
- 3) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **schrP** (45 – 60 min); Gewichtung: 25%
 2. **mdIP** (15 – 45 min); Gewichtung: 75%

Die Gesamtdauer aus **schrP** und **mdIP** (Präsentation) beträgt maximal 90 Min.
- 4) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **schrP** (45 – 60 min); Gewichtung: 75%
 2. **StA** (20 – 30 Seiten); Gewichtung: 25%
- 5) Das Modul Special Skills muss im Umfang von 5 CP aus einem von der School of Business ausgewählten Wahlpflichtkatalog an AWP-Modulen absolviert werden. Damit das Modul bestanden wird, müssen entweder zwei AWP-Module mit je 2 CP sowie ein zusätzlicher Fachvortrag (1 CP) oder ein AWP-Modul mit 5 CP abgeleistet werden. Näheres hierzu regelt der Studienplan. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Näheres zu jedem Wahlpflichtmodul (Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer / Umfang der Prüfungen, ggf. Anwesenheitsverpflichtung) regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.
- 6) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **StA** (3 – 5 Seiten); Gewichtung: 50%
 2. **mdIP** (15 – 30 min); Gewichtung: 50%
- 7) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **MA** (70 – 100 Seiten); Gewichtung: 80%
 2. **mdIP** (30 – 60 min); Gewichtung: 20%

Die Teilleistung wird mit einer mündlichen Prüfung in Form einer Präsentation siehe Bemerkung 2) über die Masterarbeit abgeschlossen.

Die Masterarbeit ist im dualen Studienmodell bei dem kooperierenden Unternehmen anzufertigen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.4 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

(1) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer § 3 Abs. 2 erfüllt und innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben einreicht. ²Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. ³In dem Motivationsschreiben haben die Bewerber ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darzulegen. ⁴Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. ⁵Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission entsprechend nach § 9.

(2) Bei der Bewertung des Motivationsschreibens werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe: Diese liegen vor, wenn die Auswertung des Motivationsschreibens ergibt, dass nachweislich ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund des abgeschlossenen konsekutiven Masterstudiengangs ausgeübt werden kann, da auf Grundlage der im grundständigen Studiengang erworbenen Kompetenzen eine weitergehende wissenschaftliche Spezifikation hierfür zwingend notwendig ist.
2. Besondere oder sonstige berufliche Gründe: Diese liegen vor, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Abschluss des Masterstudiengangs erheblich verbessert und/oder eine entsprechende Berufstätigkeit nachweislich angestrebt wird.
3. Persönliche Beweggründe: Diese liegen vor, wenn – unabhängig von der späteren beruflichen Tätigkeit – eine Neigung und ein vertieftes Interesse an dem Bereich Nachhaltigkeit nachgewiesen wird.

(3) ¹Das Motivationsschreiben wird positiv bewertet, wenn die fachlich bzw. beruflich notwendigen und persönlichen Beweggründe für das Studium nachgewiesen werden. ²Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erfolgen.

(4) ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach untenstehendem Schema bewertet. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.5 Bewertungsverfahren zur Eignungsfeststellung

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
PRÜFUNGSGESAMTERGEBNIS	1,0	= 50	50
aus dem grundständigen wirtschafts-, ingenieurs-, medien- oder sozialwissenschaftlichen BA-Erststudium*	1,1	= 48	
	1,2	= 46	
	1,3	= 44	
	1,4	= 42	
	1,5	= 40	
	1,6	= 38	
	1,7	= 36	
	1,8	= 34	
	1,9	= 32	
	2,0	= 30	
	2,1	= 28	
	2,2	= 26	
	2,3	= 24	
	2,4	= 22	
	2,5	= 20	
	2,6	= 18	
	2,7	= 16	
	2,8	= 14	
	2,9	= 12	
	3,0	= 10	
	3,1	= 9	
	3,2	= 8	
	3,3	= 7	
	3,4	= 6	
	3,5	= 5	
	3,6	= 4	
	3,7	= 3	
	3,8	= 2	
	3,9	= 1	
	4,0	= 0	
	> 4,0	= 0	
Im BA-Erststudium erfolgreich absolvierte MODULE AUS DEM NACHHALTIGKEITSBEREICH (mind. 15 ECTS)	Ja oder Nein	20	20
BACHELORARBEIT AUS DEM NACHHALTIGKEITSBEREICH oder anderen studiengangsrelevanten Bereichen	Ja oder Nein	10	10
PRAKTISCHE ERFAHRUNG (Praktikum oder Berufserfahrung) von zusammenhängend mind. 10 Wochen in einer studiengangsrelevanten Funktion	Ja oder Nein	10	10

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung. (Fortsetzung)

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT (Angerechnet wird eine Tätigkeit, die (1) einen gesellschaftlichen Nutzen erkennen lässt, (2) über den privat-häuslichen Bereich hinausgeht, (3) mindestens ein Jahr lang erbracht wurde (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr), (4) nicht mit mehr als mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt wurde und (5) schriftlich durch den Träger nachgewiesen ist.)	Ja oder Nein	5	5
INTERKULTURELLE KOMPETENZ (Angerechnet werden schriftlich nachgewiesene interkulturelle Erfahrungen im bisherigen Studien- und Berufsumfeld (z. B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) oder in ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. bei Hilfsorganisationen im internationalen Kontext); private Urlaubsreisen etc. werden nicht angerechnet.)	Ja oder Nein	5	5
		Σ	100

* Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechneten Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, gemäß der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013, statt.